

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 8 (1914)
Heft: 4

Rubrik: Büchertisch ; Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Büchertisch

Verein für Verbreitung guter Schriften, Zürich.

Für jedes Haus eine Schweizergeschichte!

Der Verein für Verbreitung guter Schriften hat sich die Aufgabe gestellt, eine außerordentlich billige und dabei gute „Schweizergeschichte für das Volk“ herauszugeben, in dem Sinne, daß jedes Haus, auch das ärmste, seine Schweizergeschichte habe, zur Belehrung und gewiß auch zur Unterhaltung. Die „Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft“ übernahm in verdankenswerter Weise das Protektorat (die Gönnerschaft) und sendet einen Vertreter zu den Beratungen der Redaktionskommission. Eine Reihe tüchtiger Mitarbeiter ist gewonnen, so daß bei tatsächlich historischem Wert das Ganze doch nicht etwa nur eine trockene Wiedergabe geschichtlicher Daten, sondern auch eine anschauliche und unterhaltfame Lektüre werden wird.

Die Ausgabe erfolgt nicht chronologisch (nicht zeitlich geordnet). Sie ist in Hefen gedacht, die je ein abgeschlossenes Ganzes bieten und etwa zwei- bis dreimal jährlich erscheinen zum Preise von 15–20 Rappen. Jedem Hefte sind jeweils einige Bilder, möglichst nach historischen Originalen, beigelegt. Am Schlusse gedenken wir zu billigem Preise passende Einbanddecken zu liefern, damit die einzelnen Hefte nach ihrer zeitlichen Zusammengehörigkeit als Sammelband gebunden werden können. Das erste Hefte behandelt den „Schweizerischen Bauernkrieg“ von 1853, verf. von Dr. phil. Gottfried Guggenbühl.

Verein für Verbreitung guter Schriften, Basel

Nr. 100:

— Frau Regel Amrain und ihr Jüngster. Von Gottfried Keller. Preis 15 Rp.

Die Geschichte zeigt, wie unter dem Einfluß einer vortrefflichen Mutter ein junger Schweizer zum tüchtigen Menschen, zum tatbereiten Staatsbürger heranreift. Das Hefte ist durch ein Bild des Dichters geschmückt.

Briefkasten

J. S. in U. Die taubstummen Männer in eurer Verpflegungsanstalt bekommen schon ein Gratisexemplar unseres Blattes, das sollt Ihr einander zum Lesen geben. Es würde zu weit führen, wenn wir jedem von den Hunderten von taubstummen Pflegenden ein Abonnement schenken wollten.

U. W. in D.-P. Gewiß dürfen Sie Ihre Abenteuer für unsere Zeitung aufschreiben, ich bitte darum. Wir freuen uns auf Ihre „Bausteine“. Bitte in Zukunft mit Ihrem Geschlechtsnamen zu unterschreiben, nicht nur mit Ihrem Taufnamen. Ich habe in der Zeitungsabonnentenliste mühsam suchen müssen, wer Sie sind. — Freundlichen Gruß.

U. J. in B. Wenn die zwei Taubstummen nicht gut schreiben und nicht gut lesen können, so lohnt es sich nicht, ihnen unser Blatt zu schicken. Warum wollen Sie Ihr Gratisexemplar nicht auch diesen Zwei zum Lesen geben, wie bisher? Wenn Sie fortgehen, so ist es immer noch Zeit, an die Zwei zu denken.

F. S. in B. Es war eben die Heimatgemeinde, die ihn durch mich suchen ließ! Danke sehr für alle gehabte Mühe!

M. W. in G. Gern einverstanden! Dem Arm gute Besserung, hoffentlich kann er mir am 22. in G. die Hand reichen. Auch bei uns war es grimmig kalt. Gruß, auch ans Büblein!

K. K. in Gr.-A. Schade, daß Sie keine Zeit hatten, uns zu besuchen. Ja, der Alkohol verursacht viel Elend und Krankheit; es ist sehr zu wünschen, daß möglichst viele Taubstumme Abstinente werden. Adresse ist geändert. Gruß.

Anzeigen

Todes-Anzeige.

Tieferschüttert teilen wir Ihnen mit, daß unser innigst geliebter, treubeforgter Gatte, Vater, Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel

Herr Dr. med. Friedrich Merz

heute morgen, ganz unerwartet, im Alter von 56 Jahren sanft entschlafen ist.

In tiefer Trauer:

Emma Merz, geb. Berg.

Emmy Merz.

Selene Merz.

Lilly Merz.

Familie Johann Ulrich Merz,
Indianapolis U. S. A.

Familien Woldemar und
Adolf Berg, Zürich 8.

Chur, den 2. Februar 1914.

(Der Verstorbene war seit 1911 Zentralvorstandsmitglied des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ und seit 1909 Präsident des „Bündnerischen Hilfsvereins für arme Taubstumme“. Siehe Seite 31 dieses Blattes).